

1973	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1973	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 73	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1	97
12. 2. 73	Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-1-1	103

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	108
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	108

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 7. Februar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1538) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569),
2. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 19. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 649),
3. der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 30. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und
4. der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 16. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 21)

bekanntgemacht.

Bonn, den 7. Februar 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 7. Februar 1973
(SparPDV 1972)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstig. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstig, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 2 a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2

Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Leistet der Prämienparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämiengünstig. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämienparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämienparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämienparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämienparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1

Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.

(4) Nicht zu den prämienebegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 4 a

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, nach denen der Prämiensparer einmalig eine Darlehensforderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber begründet und sich verpflichtet, das Darlehen nach dessen Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Darlehensverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Darlehensforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber zu begründen und die Darlehen nach ihrer Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den

Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.

2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Leistet der Prämiensparer Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2), eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 2 a), eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2), eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 3 Abs. 3) oder eines Darlehensvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2), den er in einem vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen hat, und ist der Prämiensatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als derjenige für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses, so verbleibt es für diese Einzahlungen bei dem höheren Prämiensatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des Prämiensatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Bei Prämiensparern, die zu Beginn des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei denen deshalb die Prämie nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes bemessen worden ist, sind die Absätze 1 und 2 für

Sparraten eines späteren Kalenderjahrs, zu dessen Beginn der Prämienparer das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat, nicht anzuwenden.

§ 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prämienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämienparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) Die §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämienparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung über die Gewährung von Nachsicht entsprechend anzuwenden.

(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 a Abs. 2) ist.

(4) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämienparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei Darlehensverträgen (§ 4 a) hat der Arbeitgeber anstelle des Kreditinstituts dem Finanzamt in den in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a genannten Fällen die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden. In den Fällen, in denen der Prämienparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat, hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 11 a

Mitteilungspflichten in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

(1) Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag verbürgt, den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers sowie den Darlehensbetrag mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Darlehensgewährung folgt, zu erstatten. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber die Summe der von dem Arbeitnehmer erhaltenen Darlehensbeträge mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparbeiträge und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Sparvertrag unschädlich ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes) hat der Arbeitgeber dem Kreditinstitut (Absatz 1) die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unverzüglich mitzuteilen. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber gleichzeitig zu bestätigen, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 a Abs. 2) ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtausches in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,
 - b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Wird nach der Überweisung von Prämien und Zinsen (§ 4 des Gesetzes) festgestellt, daß diese zu Unrecht gewährt oder überwiesen worden sind, so sind sie zurückzuzahlen; § 12 Abs. 1 Nr. 2 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge vom Prämiensparer, wenn sie bereits an ihn ausgezahlt worden sind, im übrigen vom Kreditinstitut zurück. Fordert das Finanzamt Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

Änderung des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns

(1) Ändert sich der zu versteuernde Einkommensbetrag oder der Jahresarbeitslohn (§ 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), nachdem das Finanzamt über den Prämienantrag entschieden hat, und würde sich bei Zugrundelegung des geänderten Betrags eine höhere oder niedrigere Prämie ergeben, so ist die Prämiengutschrift entsprechend zu berichtigen oder der zuviel überwiesene Betrag zurückzufordern. Dabei gelten § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Änderungen des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt erstmals für prämienebegünstigte Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 12. Februar 1973**

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

(1) In § 4 Satz 3 der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 255), wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

(2) Die Anlage der Düngemittelverordnung wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A wird hinter der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
1 a	Kalksalpeter- Harnstoff- Suspension	N	10 ‰ N	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO ₃ -Stick- stoff, davon min- destens 80 Hundert- teile NO ₃ -Stickstoff	Suspendieren und Lösen von Kalk- salpeter und Harn- stoff in Wasser	Der Gehalt an Blei oder Quecksilber darf jeweils 1 mg je 1 kg unverdünnter Suspen- sion nicht überschrei- ten. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweck- mäßige Art der Lagerung, insbeson- dere auf die Lager- temperatur, gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden.

2. Ziffer I Buchstabe A Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Stickstoffmagnesia (Stickstoff-Magnesiumsulfat; Stickstoff-Magnesiumcarbonat; Stickstoffmagnesia, gemischt)“;

b) in Spalte 5 wird folgender Abschnitt angefügt:

„c) Ammoniumnitrat;
Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH₄-Stickstoff und NO₃-Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen;
Dolomit und Magnesiumsulfat;
Magnesium bewertet als Gesamt-MgO, davon mindestens 20 Hundertteile wasserlöslich“;

c) in Spalte 6 wird folgender Abschnitt angefügt:

„c) aus Ammoniak und Salpetersäure unter Zugabe von Dolomitmehl und Magnesiumsulfat oder aus Kalksalpeter durch Umsetzen mit Ammoniak und Kohlensäure unter Zugabe von Dolomitmehl und Magnesiumsulfat“;

d) in Spalte 7 erhält die Besondere Bestimmung folgende Fassung:

„Der Düngemitteltyp darf bei Zusammensetzung und Bewertung nach Spalte 5 Buchstabe a als „Stickstoff-Magnesiumsulfat“, bei Zusammensetzung und Bewertung nach Spalte 5 Buchstabe b als „Stickstoff-Magnesiumcarbonat“ und bei Zusammensetzung und Bewertung nach Spalte 5 Buchstabe c als „Stickstoffmagnesia, gemischt“ bezeichnet werden.“

3. In Ziffer I Buchstabe A wird hinter der Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
7 a	Ammonsulfat-salpeter, umhüllt	N	24 % N	Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu $\frac{3}{4}$ des Mindestgehalts als NH_4 -Stickstoff, zu $\frac{1}{4}$ als NO_3 -Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen; mindestens 70 Hundertteile kunststoffumhüllte Granulate	Eintragen von Ammoniumsulfat in heiße Ammoniumnitratschmelze oder Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak; Granulieren und Beschichten der Granulate mit hygienisch unbedenklichem Kunststoff	—

4. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 1, 27, 28, 31 a, 44, 54 jeweils folgende Nummern 1 a, 27 a, 28 a, 31 b, 44 a, 44 b und 55 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
1 a	NPK-Dünger-Suspension	3 % N 10 % P_2O_5 30 % K_2O	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH_4 -Stickstoff, Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5 , davon höchstens 60 Hundertteile als Polyphosphat Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Suspendieren und Lösen von ammonisierter Polyphosphorsäure und Kaliumchlorid in Wasser unter Zugeben von Ton	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
27 a	NPK-Dünger, umhüllt	12 % N 11 % P_2O_5 16 % K_2O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4 - und NO_3 -Stickstoff Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5 , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; mindestens 70 Hundertteile kunststoffumhüllte Granulate	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugeben von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit hygienisch unbedenklichem Kunststoff	—
28 a	NPK-Dünger-Suspension	12 % N 12 % P_2O_5 18 % K_2O	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH_4 - und NO_3 -Stickstoff, davon mindestens 30 Hundertteile Amidstickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5 , davon höchstens 60 Hundertteile als Polyphosphat Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Suspendieren und Lösen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff, ammonisierter Polyphosphorsäure und Kaliumchlorid in Wasser unter Zugeben von Ton	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

1	2	3	4	5	6
31 b	NPK-Dünger-Suspension	13 % N 13 % P ₂ O ₅ 13 % K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 30 Hundertteile Amidstickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ , davon höchstens 60 Hundertteile als Polyphosphat Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Suspendieren und Lösen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff, ammonisierter Polyphosphorsäure und Kaliumchlorid in Wasser unter Zugabe von Ton	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
44 a	NPK-Dünger	16 % N 12 % P ₂ O ₅ 18 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
44 b	NPK-Dünger-Suspension	16 % N 16 % P ₂ O ₅ 12 % K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 40 Hundertteile NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Suspendieren und Lösen von Ammoniumsalzen, Harnstoff, Phosphaten und Kalisalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
55	NPK-Dünger	22 % N 8 % P ₂ O ₅ 12 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—

5. Ziffer II Buchstabe A Nr. 10 a wird wie folgt geändert:

In Spalte 4 erhält der erste Abschnitt folgende Fassung:

„Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate;

Stickstoff bewertet als Amid-, NH₄- und NO₃-Stickstoff, davon mindestens 70 Hundertteile NH₄- und NO₃-Stickstoff“.

6. Ziffer II Buchstabe A Nr. 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt;
 b) in Spalte 4 wird im ersten Abschnitt die Zahl „60“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

7. In Ziffer II Buchstabe B werden hinter den Nummern 2 und 6b jeweils folgende Nummern 2a und 6c eingefügt:

1	2	3	4	5	6
2 a	NP-Dünger-Lösung	10 % N 34 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff, Phosphat bewertet als wasser- und ammonium-citratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 95 Hundertteile wasserlöslich, höchstens 60 Hundertteile als Polyphosphat	Lösen von ammonisierter Phosphorsäure und Polyphosphorsäure in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager-temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
6 c	NP-Dünger-Lösung	18 % N 18 % P ₂ O ₅	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 60 Hundertteile NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammonium-citratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 95 Hundertteile wasserlöslich, höchstens 60 Hundertteile als Polyphosphat	Lösen von ammonisierter Phosphorsäure und Polyphosphorsäure in Wasser unter Zugabe von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager-temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

8. In Ziffer II Buchstabe B wird bei den Nummern 6 und 7 in Spalte 4 im zweiten Abschnitt die Zahl „35“ jeweils durch die Zahl „30“ ersetzt.

9. In Ziffer II Buchstabe C wird hinter der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
3 a	NK-Dünger-Suspension	20 % N 15 % K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 40 Hundertteile NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Kaliumnitrat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Suspendieren und Lösen von Harnstoff, Ammoniumsalzen, Kalisalpeter und Kaliumnitrat in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

10. In Ziffer II Buchstabe D wird hinter der Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
5 a	PK-Dünger mit Magnesium	12 % P ₂ O ₅ 20 % K ₂ O 5 % MgO	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammonium-citratlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid und Magnesiumsulfat	—

11. In Ziffer V Buchstabe C wird hinter der Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
8	Mehrspurennährstoffdünger	B Cu Fe Mn Zn	0,3 % B 0,5 % Cu 1 % Fe 1,5 % Mn 0,5 % Zn	wasserlösliche Salze und Chelate; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze unter Zugabe von Athylendiamintetraessigsäure	Der Bleigehalt darf 20 mg je 1 kg nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen.

12. Ziffer VII Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Spalte 3 erhält folgende Fassung:

- „a) Vinylacetat-Copolymerisat
- b) Polyvinylpropionat-Polymerisat
- c) Butadien-, Styrol-Copolymerisat“;

b) Spalte 5 erhält folgende Fassung:

- „a) Vinylacetat-Copolymerisat und Wasser
- b) Polyvinylpropionat-Polymerisat und Wasser
- c) Butadien-, Styrol-Copolymerisat und Wasser“;

c) Spalte 6 erhält folgende Fassung:

- „Polymerisieren der Ausgangssubstanzen in Gegenwart anionischer oder nicht-ionischer Emulgatoren, auch von Schutzkolloiden“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) NPK-Dünger-Lösung (Ziffer II Buchstabe A Nr. 10 a der Anlage der Düngemittelverordnung) darf bis zum 31. Dezember 1973 auch mit weniger als 70 Hundertteilen NH_4 - und NO_3 -Stickstoff gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1973 im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebracht worden ist und mindestens 25 Hundertteile Amidstickstoff enthält.

(3) NPK-Dünger (Ziffer II Buchstabe A Nr. 51 der Anlage der Düngemittelverordnung) darf bis zum 31. Dezember 1973 auch mit einem Gehalt von 10% K_2O gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn er bis zum 30. Juni 1973 im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebracht worden ist.

Bonn, den 12. Februar 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
26. 1. 73 Verordnung TSF Nr. 1/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.	21	31. 1. 73	1. 3. 73
26. 1. 73 Verordnung Nr. 1/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	25	6. 2. 73	10. 2. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 87/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 1. 73	L 14/8
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 88/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 1. 73	L 14/10
16. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 89/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17. 1. 73	L 14/21
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 90/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 1. 73	L 15/1
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 91/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 1. 73	L 15/3
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 92/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 1. 73	L 15/5
Andere Vorschriften		
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 49/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	11. 1. 73	L 10/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.